

Vereinbarung

zur Beratung nach dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10 Jahren in Hessen auf Grundlage des HKJGB und den Erläuterungen der Landesförderung in der jeweiligen Ausführung

zwischen dem Paritätischen Hessen e.V.

und

Kita-Träger

– nachfolgend Mitglied genannt –

Einleitung

Die Paritätische Fachberatung Kita des Paritätischen Hessen unterstützt die Kindertageseinrichtung und den Träger dabei, die pädagogische Qualität weiterzuentwickeln. Durch die bedarfsorientierten Beratungsangebote ermöglichen wir eine einrichtungsspezifische Erweiterung der professionellen Kompetenzen des Kita-Teams.

Die Beratung zum hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren (nachfolgend BEP genannt) ist Teil der Voraussetzungen, um die Qualitätspauschale nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch zu erhalten (§ 32 Absatz 3 HKJGB). Um die geforderte Kontinuität der Prozesse zu gewährleisten, wird folgender Fachberatungsvertrag geschlossen, der die Fachberatung zum BEP sowie nach Bedarf auch zur Schwerpunkt-Kita umfasst.

Wird der Vertrag für mehr als eine Kita abgeschlossen, bitte die entsprechenden Kitas in **Anlage 1** auflühren.

§ 1 Gegenstand der Geschäftsbesorgung

- (1) Die Paritätische Fachberatung Kita unterstützt seine Mitglieder (die Kita-Träger), deren Leitungen und Teams durch individuell auf die Bedürfnisse abgestimmte Beratungsangebote auf der Grundlage des BEP.
- (2) Eine persönliche Beratung erfolgt durch einen Einrichtungsbesuch vor Ort (in der Kita) oder digital (per Online-Beratung).

Eine weitere Beratung kann auch durch die Teilnahme an Leitungssitzungen, BEP- und Schwerpunktkitaforen, Fachtagen auf Grundlage des BEP, telefonische Beratung etc. stattfinden, um den individuellen BEP-Prozess in der Kita weiterzuführen.

- (3) Die Paritätische Fachberatung Kita gewährleistet, dass die Beratungsleistungen in Umfang und Inhalt angemessen gestaltet und dokumentiert werden, sodass das Mitglied (der Kita-Träger) Mittel des Landes Hessen für die Beratung abrufen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Falle einer Prüfung gegenüber dem Land Hessen nachgewiesen werden kann.

§ 2 Verpflichtungen des Mitglieds

- (1) Um den Vorgaben des Beratungsprozesses nach § 32 Absatz 3 HKJGB gerecht zu werden, muss das Mitglied mindestens zweimal jährlich ausreichend große Zeitfenster für die Beratung der Kita zur Verfügung stellen.
- (2) Die von Trägervertretung und Leitung im Original unterschriebenen Formulare „Nachweise der Beratung“ müssen zum im Schreiben genannten Stichtag (in der Regel spätestens zum 31.03. des jeweiligen Förderjahres) beim Paritätischen vorliegen.

§ 3 Entgelte

Das Angebot der BEP- und SPK-Fachberatung ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Es werden keine gesonderten Entgelte erhoben. (Ausnahme: Fachtage)

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Als Vertragsbeginn wird der 01.01.2025 vereinbart.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung der Paritätische Fachberatung Kita für die übernommenen Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, ferner nicht bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung der Paritätische Fachberatung Kita jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt.

(2) Im Übrigen ist die Haftung auf einen Betrag von 10.000 Euro je Schadensfall beschränkt.

§ 6 Datenschutz

Die Regelungen der DSGVO werden eingehalten.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (2) Nebenabreden sind im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung. Diese Formvorschriften gelten nicht für individuelle Vertragsabreden.
- (3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Paritätischen Hessen e.V.

_____,den _____

(Unterschrift für *Paritätischer LV Hessen*)

(Unterschrift für *das Mitglied*)

Stand Januar 2025